

Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Schwimmbäder und des Stadionbades in der Stadt Neustadt an der Weinstraße^{1) – 2)}

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. April 2009 für die städtischen Schwimmbäder in Duttweiler, Hambach und Mußbach aufgrund des § 32 Abs. 2 Nr. 10 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79) nachfolgende Entgeltordnung beschlossen. Die Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH hat als Betreiberin des Stadionbades mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 18.03.2009 diese Entgeltordnung für das Stadionbad übernommen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der städtischen Schwimmbäder in Duttweiler, Hambach und Mußbach und für die Benutzung des Stadionbades werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Entgelte sind nach den in dieser Entgeltordnung genannten Tarifen zu entrichten.

§ 2

Kartenarten

1. Einzelkarten, Familientageskarten und Dutzendkarten

Einzelkarten, Familientageskarten und Dutzendkarten werden in allen städtischen Schwimmbädern und im Stadionbad ausgegeben.

Einzelkarten und Familientageskarten gelten nur am Ausgabetag und berechtigen zum einmaligen Besuch des Schwimmbades.

Dutzendkarten sind zeitlich nicht begrenzt und übertragbar.

Bei Entgelterhöhungen bleiben Dutzendkarten durch Entrichtung des entsprechenden Aufpreises zu den neuen Tarifen der Dutzendkarten weiter gültig.

Dutzendkarten für die Schwimmbäder in Hambach, Mußbach und das Stadionbad gelten in allen städtischen Schwimmbädern und im Stadionbad.

Dutzendkarten für das Schwimmbad in Duttweiler gelten nur dort.

Einzelkarten, Familientageskarten und Dutzendkarten sowie Berechtigungsscheine für den Schwimmunterricht können während der Öffnungszeiten an der Kasse der einzelnen Bäder gelöst werden.

2. Dauerkarten

Dauerkarten gelten für die jeweilige Badesaison. Die Karten sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch werden die Dauerkarten ohne Kostenerstattung eingezogen und verlieren ihre Gültigkeit. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

In der Freibadsaison gelten die Dauerkarten in allen städtischen Schwimmbädern und im Stadionbad.

Dauerkarten für das Schwimmbad in Duttweiler gelten nur dort.

In der Hallenbadsaison werden für das Traglufthallenbad (Stadionbad) ebenfalls Dauerkarten ausgegeben, die aber nur für dieses Bad gültig sind.

Beginn und Ort des Dauerkartenverkaufs werden rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Badesaison in der lokalen Presse bekanntgegeben.

§ 3 ^{1) 2)}
Entgelte

1. Schwimmbäder Hambach, Mußbach und das Stadionbad

Einzelkarten	
Erwachsene (ab 18 Jahren)	3,50 €
Kinder (ab 6 Jahren) / Jugendliche und Personen nach § 4 Ziff. 2	1,70 €
Familientageskarte (1 Elternteil mit einem oder mehreren eigenen Kind/Kindern unter 18 Jahren)	4,50 €
Familientageskarte (Eltern mit einem oder mehreren eigenen Kind/Kindern unter 18 Jahren)	8,00 €
Abendkarte für Erwachsene ab 17.30 Uhr (gilt nicht für das Stadionbad)	1,80 €
Abendkarte für Kinder (ab 6 Jahren) / Jugendliche und Personen nach § 4 Ziff. 2 ab 17.30 Uhr (gilt nicht für das Stadionbad)	1,20 €
Dutzendkarten	
Erwachsene (ab 18 Jahren)	35,00 €
Kinder (ab 6 Jahren) / Jugendliche und Personen nach § 4 Ziff. 2	17,00 €
Eintrittspreis Gruppen	
Erwachsene (ab 18 Jahren) (mindestens 10 Personen)	3,00 € pro Person
Jugendgruppen (Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 17 Jahren) (mindestens 10 Personen)	1,50 € pro Person
Schulklassen und Kindergärten	1,20 € pro Person
Dauerkarten für Einzelpersonen	
Erwachsene (ab 18 Jahren)	67,00 €
Kinder (ab 6 Jahren) / Jugendliche und Personen nach § 4 Ziff. 2	33,00 €
Dauerkarten für Familien	
Familienkarte (1 Elternteil mit einem oder mehreren eigenen Kind/Kindern unter 18 Jahren)	78,00 €
Familienkarte (Eltern mit einem oder mehreren eigenen Kind/Kindern unter 18 Jahren)	120,00 €

2. Schwimmbad Duttweiler

Einzelkarten	
Erwachsene (ab 18 Jahren)	2,50 €
Kinder (ab 6 Jahren) / Jugendliche und Personen nach § 4 Ziff. 2	1,20 €
Familientageskarte (1 Elternteil mit einem oder mehreren eigenen Kind/Kindern unter 18 Jahren)	3,50 €
Familientageskarte (Eltern mit einem oder mehreren eigenen Kind/Kindern unter 18 Jahren)	5,90 €
Abendkarte für Erwachsene ab 17.30 Uhr	1,20 €
Abendkarte für Kinder (ab 6 Jahren) / Jugendliche und Personen nach § 4 Ziff. 2	0,60 €
Dutzendkarten	
Erwachsene (ab 18 Jahren)	25,00 €
Kinder (ab 6 Jahren) / Jugendliche und Personen nach § 4 Ziff. 2	12,00 €
Eintrittspreise für Gruppen	
Erwachsene (ab 18 Jahren) (mindestens 10 Personen)	2,20 € pro Person
Jugendgruppen (Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 17 Jahren) (mindestens 10 Personen)	1,10 € pro Person
Schulklassen und Kindergärten	1,00 € pro Person
Dauerkarten für Einzelpersonen	
Erwachsene (ab 18 Jahren)	30,00 €
Kinder (ab 6 Jahren) / Jugendliche und Personen nach § 4 Ziff. 2	15,00 €
Dauerkarten für Familien	
Familienkarte (1 Elternteil mit einem oder mehreren eigenen Kind/Kindern unter 18 Jahren)	35,00 €
Familienkarte (Eltern mit einem oder mehreren eigenen Kind/Kindern unter 18 Jahren)	54,00 €

Als Familien gelten auch nicht verheiratete Paare mit eigenen Kindern einzelner Partner. Diese müssen aber in einem eheähnlichen Verhältnis in einer gemeinsamen Wohnung leben. Entsprechende Nachweise sind an der Kasse vorzulegen.

§ 4 Sonderregelungen

1. Freier Eintritt

Freien Eintritt erhalten:

- Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener
- Gruppen der staatlich anerkannten Neustadter Schulen und der Neustadter Kindergärten zur Durchführung des Schwimmunterrichts
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 25 Jahren, die Empfänger von
 - Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II),
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII),
 - Hilfe zum Lebensunterhalt,
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzsind

jeweils mit Vorlage eines gültigen Nachweises.

2. Ermäßigungen

Den Tarif für Jugendliche zahlen:

- Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 17 Jahren
- Schülerinnen und Schüler,
Studentinnen und Studenten bis einschließlich 25 Jahren,
- Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende,
- Schwerbehinderte mit gültigem Schwerbehindertenausweis,
- Empfänger von
 - Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II),
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
 - Hilfe zum Lebensunterhalt
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzüber 25 Jahre,

jeweils mit Vorlage eines gültigen Nachweises.

3. Gruppen und Vereine

Für Jugendgruppen, für Schulklassen und Kindergartengruppen sowie für Vereine und andere geschlossene Gruppen gelten die Gruppentarife entsprechend dieser Entgeltordnung. Die Gruppenleiter zahlen die Eintrittsentgelte für alle Teilnehmer in einem Betrag.

Die Berechtigung ermäßigte Eintrittskarten zu erhalten, ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

§ 5

Entgeltrückerstattung

Eine Rückerstattung von Entgelten ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 29. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Regelungen hinsichtlich der Gebühren der städtischen Schwimmbäder außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 29. April 2009

Stadt Neustadt an der Weinstraße

Stadionbad Neustadt
an der Weinstraße GmbH

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Geschäftsführer
Klaus Wolff Balthasar Weitzel

Erläuterungen:

- 1) *§ 3 der Entgeltordnung wurde durch die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Schwimmbäder und des Stadionbades in der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 11. März 2010 geändert.*

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

- 2) *Der Hinweis zu den Tabellen in § 3 der Entgeltordnung wurde durch die 2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Schwimmbäder und des Stadionbades in der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 27. Januar 2014 geändert.*

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.